



Bern, 2. März 2018

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

Teilrevision der Fortpflanzungsmedizinverordnung: Vereinfachung des Vorgehens zur Mitteilung der Abstammungsdaten an das Kind

Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 2. März 2018 das EJPD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision der Fortpflanzungsmedizinverordnung (Vereinfachung des Vorgehens zur Mitteilung der Abstammungsdaten an das Kind) durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum **15. Juni 2018**.

Das Bundesgesetz und die Verordnung über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung (FMedG [SR 810.11] und FMedV [810.112.2]) regeln das Zugangsrecht zu den Abstammungsdaten für Personen, die aufgrund einer Samenspende geboren wurden. Nach Vollendung des 18. Lebensjahrs hat ein Kind, das aufgrund einer Samenspende geboren wurde, ein uneingeschränktes Recht auf Kenntnis der Identität des Spenders und seiner äusseren Erscheinung. Ist es jünger als 18 Jahre oder möchte es noch weitere Angaben erhalten, muss es ein schutzwürdiges Interesse nachweisen. Dazu wendet es sich an das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen (EAZW), das die erforderlichen Angaben von den behandelnden Ärzten und Ärztinnen erhalten hat. Das EAZW sucht über die Einwohnerkontrolle nach dem Samenspender. Der Samenspender wird darüber informiert, dass seine Identität bekanntgegeben wird und kann erklären, ob er mit einem persönlichen Kontakt mit dem Kind einverstanden ist.

Ziel der vorliegenden Revision ist die Vereinfachung der darauf folgenden Mitteilung der Abstammungsdaten an das Kind. Nach heutigem Recht müssen die Spenderdaten persönlich ausgehändigt werden. Dazu muss die gesuchstellende Person ins EAZW, dem einzigen schweizerischen Auskunftszentrum in Bern, vorgeladen werden. Diese Vorgabe erscheint aus heutiger Sicht überholt und soll durch eine Mittei-



lung auf dem Postweg abgelöst werden. Der heute vorgesehene Beizug einer sozialpsychologisch geschulten Person wird damit hinfällig.

Der Bundesrat schlägt die Neugestaltung des Verfahrens für die Mitteilung der Abstammungsdaten vor dem Hintergrund vor, dass die ersten Personen, die aufgrund einer Samenspende gezeugt wurden, demnächst die Volljährigkeit und damit das uneingeschränkte Recht auf Kenntnis der Abstammungsdaten erlangen werden. Die Revision will die Arbeitsabläufe so vereinfachen, dass sie für die Verwaltung mit den bestehenden finanziellen und personellen Ressourcen bewältigt werden können.

Sie sind eingeladen, zum Vorentwurf und zum erläuternden Bericht Stellung zu nehmen. Die Vernehmlassungsunterlagen können über folgende Internetadresse bezogen werden: <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

eazw@bj.admin.ch.

Für Rückfragen und allfällige Informationen steht Ihnen Frau Natalie Mégevand (Tel. 058 462 40 37; montags bis mittwochs) gerne zur Verfügung.

Beste Grüsse

Simonetta Sommaruga
Bundesrätin